



«*Wissen schafft
Wirkung*» 

Berufspraktische Ausbildung (2.Stufe)

**Weisungen zur Erlangung der Lehrdiplome
für Berufsfach- und Maturitätsschulen**

Weisungen zur berufspraktischen Ausbildung

Weisungen zum Lehrpraktikum und zu den Prüfungslektionen

Informationen zum Lehrpraktikum, den praktischen Prüfungslektionen und dem Nachweis betrieblicher Erfahrungen im Rahmen der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St. Gallen.

Diese Informationen richten sich an die Studierenden der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) und die betreuenden Lehrpersonen an den Schulen. Diese Weisungen gelten ab 01.08.2015.

1 Rechtsgrundlagen

Reglement für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) der Universität St. Gallen vom 15.09.2014, Art. 19.

2 Lehrpraktikum

Das Lehrpraktikum ist aufbauend zur erziehungswissenschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Ausbildung innerhalb der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und ist Bestandteil der berufsfeldspezifischen Ausbildung zur Lehrerin bzw. zum Lehrer an Gymnasien sowie Berufsmaturitätsschulen und Fachmittelschulen in den Wirtschaftsfächern und im Fach Recht. Das Lehrpraktikum bildet mit zwei Prüfungslektionen den Abschluss der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung an der Universität St. Gallen.

2.1 Ziele des Lehrpraktikums

Folgende Ziele werden mit dem Lehrpraktikum und den damit verbundenen Regelungen verfolgt:

- 2.1.1** Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen während 80 Lektionen einen Einblick in den Alltag einer Lehrerin bzw. eines Lehrers in den Wirtschaftsfächern und im Fach Recht erleben und dabei begleitet Erfahrungen sammeln, diese Erfahrungen reflektieren und mit einer erfahrenen Lehrperson diskutieren und so ermöglichen, die Lektionen ideen-

und variantenreicher, aber auch professioneller zu gestalten. Am Ende eines Praktikums soll je nach mitgebrachter Unterrichtserfahrung der Praktikantin bzw. des Praktikanten mindestens erreicht sein, dass sie bzw. er an einer Schule selbständig zielstufengerechten und anspruchsvollen Unterricht halten kann.

- 2.1.2** Schulerfahrene Praktikantinnen und Praktikanten sollen verstärkt auf eine Professionalisierung ihres Unterrichts achten (z.B. Abläufe, Strukturen, Vielgestaltigkeit). Auch sollen diesen Praktikantinnen und Praktikanten spezielle Aufträge erteilt werden, die über das bereits gewohnte Unterrichten hinausgehen, so dass eine Methodenvielfalt entwickelt werden kann, Schwächen beseitigt und Stärken optimal genutzt werden können.
- 2.1.3** Im Lehrpraktikum steht das längerfristige Unterrichten im Vordergrund, d.h. es wird nicht ausschliesslich eine Lektion betrachtet, sondern Lektionenreihen, Lektionen im Zusammenhang mit der Gesamtbildung an der entsprechenden Schule und der Unterricht im Allgemeinen auf längere Sicht und im Kontext.
- 2.1.4** Es sollen neben dem Unterricht auch Befindlichkeiten, Energiezustände, Einstellungen und Haltungen (z.B. gegenüber Richtlinien des Kantons, der Schule, dem Lehrerkollegium, einzelnen Schülerinnen und Schülern) mit der Praktikantinnen und Praktikanten besprochen werden.
- 2.1.5** Praktikantinnen und Praktikanten sollen während des Praktikums auch einen Einblick in administrative Tätigkeiten einer Lehrperson erhalten, wenn möglich auch einmal an Sitzungen, pädagogischen Konventen, Noten- und Gesamtkonventen teilnehmen.

2.2 Rahmenbedingungen des Lehrpraktikums

- 2.2.1** Die Praxislehrpersonen haben die Zeitdauer des Praktikums, den Stundenplan, das Stoffprogramm und die Lernziele mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten genau abzusprechen.
- 2.2.2** Von der betreuenden Praktikumslehrperson sollen folgende Informationen bis spätestens 3 Wochen vor Praktikumsbeginn dem IWP per E-Mail an wipaed@unisg.ch (pdf-Format) eingereicht werden:
 - Angaben zur Praktikumslehrperson: Name, Vorname, Privatadresse, Telefonnummern (privat, mobile), E-Mail-Adresse, Schule, Adresse der Schule, Telefonnummer der Schule
 - Dauer des Praktikums (Anfangs- und Enddatum)
 - Der Stunden- und der Stoffplan (nur Thematik, keine Lernziele) mit Angabe der Parallel-Lektionen
- 2.2.3** Das gesamte Praktikum umfasst 80 Lektionen. 45 Lektionen werden an einem Gymnasium unterrichtet (Lehrpraktikum I, 7 ECTS), 35 an einer Berufsmaturitätsschule resp. Fachmittelschule (Lehrpraktikum II, 5 ECTS). Von den 45 Lektionen an einem Gymnasium werden maximal 15 Lektionen hospitiert und mindestens 30 Lektionen unterrichtet. Von den 35 Lektionen an

einer Berufsmaturitätsschule werden maximal 10 Lektionen hospitiert und mindestens 25 Lektionen unterrichtet.

- 2.2.4** Das Praktikum an der einen Schule darf sich nicht mit dem Praktikum an einer anderen Schule überschneiden, d.h. die beiden Praktikumssteile müssen *nacheinander* erfolgen.
- 2.2.5** Es dürfen maximal zwei Klassen parallel unterrichtet werden.
- 2.2.6** In einer ganzen Arbeitswoche sind mindestens 10 und maximal 15 Lektionen zu erteilen. Dabei wird von einem Arbeitsaufwand von 30 resp. 45 Stunden (3 Stunden pro Lektion) für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Lektionen ausgegangen.
- 2.2.7** Mit dem Praktikum kann frühestens nach dem Antreten zu den letzten ausstehenden zentralen und/oder dezentralen Prüfungsleistungen der Ausbildung der zweiten Stufe sowie allenfalls zu erbringender Ergänzungsleistungen (90¹-60-30-Regel) gestartet werden. Sollten nach Eröffnung der Notenverfügungen auf Grund ungenügender Prüfungsleistungen die Ausbildung auf zweiter Stufe nicht bestanden sein, wird das Schulpraktikum nachträglich *nicht angerechnet*. Studierende treten das Praktikum somit auf eigenes Risiko an. Im Falle eines Nichtbestehens der Prüfungsleistungen kann die Praktikumslehrperson entscheiden, ob und wie das Weiterführen des Schulpraktikums sinnvoll ist.
- 2.2.8** Mit dem Praktikum muss spätestens eineinhalb Jahre nach der Notenverfügung der letzten wirtschaftspädagogischen Lehrveranstaltung begonnen werden. Ist dies nicht der Fall, so sind die Lehrveranstaltungen "Didaktischer Transfer III" und "Didaktischer Transfer IV" erneut zu belegen. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden kann die für die Ausbildung verantwortliche akademische Programmleitung in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.
- 2.2.9** Es können grundsätzlich keine Anrechnungen an das Praktikum aus vorgängiger oder aktueller Unterrichtstätigkeit gemacht werden. Wenn folgende Kriterien kumulativ nachgewiesen werden können, kann ein alternatives Praktikumskonzept beantragt werden:
- mehrjährige Lehrerfahrung auf der Sekundarstufe I oder II,
 - eine Anstellung, die parallel zum Praktikum läuft,
 - ein Empfehlungsschreiben der Schulleitung, in welchem festgehalten ist, dass der/die Praktikant/in bereits mentoriert wurde resp. (=und/oder) seine/ihr Unterricht besucht und evaluiert worden ist, sowie
 - eine positive Beurteilung aus den didaktischen Transfers III & IV.

¹ Für Studierende, welche nach dem 1. Januar 2016 in die wirtschaftspädagogische Ausbildung eintreten, gilt die Regelung 120-60-30!

- 2.2.10** Es besteht die Möglichkeit Praktikantinnen und Praktikanten in Projekt- oder Arbeitswochen der Praxislehrpersonen mitzunehmen. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen entsprechend in Arbeiten (Planung, Organisation, Durchführung, Nachbereitung der Projekt- oder Arbeitswoche) eingebunden werden. Die Projekt- oder Arbeitswoche soll einen thematischen Bezug zu den Wirtschaftsfächern oder dem Fach Recht haben. Die Kosten für solche Wochen gehen normalerweise zu Lasten der Praktikantinnen und Praktikanten und müssen vorher zwischen der Schule und den Auszubildenden klar benannt und abgesprochen werden. Eine Praktikantin bzw. ein Praktikant kann nicht gezwungen werden, an einer solchen Woche teilzunehmen. Eine volle Woche Einsatz wird mit 15 Lektionen an das Praktikum angerechnet.
- 2.2.11** Die beiden Praktika können jeweils auf max. zwei Praktikumslehrpersonen aufgeteilt werden.
- 2.2.12** Die Auswahl der Schule sowie der betreuenden Lehrpersonen ist Sache der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum an einer Schule ausserhalb der deutschsprachigen Schweiz zu absolvieren. Dazu muss die Praktikantin bzw. der Praktikant dem IWP ein Gesuch einreichen. Das Gesuch muss vom IWP bewilligt werden.
- 2.2.13** Die das Praktikum betreuenden Lehrpersonen verfügen über eine Lehrbefähigung für Gymnasien und bzw. oder Berufsmaturitätsschulen, sind unbefristet an einer Schule angestellt und verfügen über eine mehrjährige Schulerfahrung mit einem Pensum von mehr als 50%. Zudem haben diese Lehrpersonen bereits mindestens eine Klasse an einer Maturitäts- bzw. Lehrabschlussprüfung geführt. Der Besuch des Basiskurses am IWP ist für alle Praktikumslehrpersonen obligatorisch. Die betreuende Lehrperson besucht in regelmässigen Abständen die vom IWP angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen für Praktikumslehrpersonen. Alternativ kann die Lehrperson Weiterbildungen für Praktikumslehrpersonen an einer anderen vom IWP anerkannten Institution besuchen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- 2.2.14** Das Praktikum darf nicht an einer Schule durchgeführt werden, an der die Praktikantin bzw. der Praktikant zum Zeitpunkt des Praktikums als Lehrperson angestellt ist. Es wird empfohlen, das Praktikum nicht an einer Schule zu absolvieren, an der die Praktikantin bzw. der Praktikant bereits einmal als Lehrperson tätig war.
- 2.2.15** Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll während des Praktikums keiner weiteren Beschäftigung nachgehen.

2.3 Durchführung des Lehrpraktikums

- 2.3.1** Es wird erwartet, dass die Praktikumslehrpersonen mindestens jeder neu gestalteten Lektion beiwohnen und diese entsprechend mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten besprechen.
- 2.3.2** Es wird empfohlen, zur Besprechung gelegentlich auch den vom IWP konzipierten Beobachtungsbogen zu verwenden, der der Praktikantin bzw. dem Praktikanten bekannt ist. Dies soll die Praktikantin bzw. den Praktikanten unter anderem auf die schulpraktische Schlussprüfung im Umfang von zwei Prüfungslektionen vorbereiten. An dieser Schlussprüfung wird als Bewertungsgrundlage dieser Unterrichtsbeobachtungsbogen verwendet.
- 2.3.3** Es wird empfohlen, pro voller Arbeitswoche mit 10 Lektionen eine Besprechung im Umfang von mindestens 3 Stunden anzusetzen.
- 2.3.4** Es sind die Stärken und die zu verbessernden Aspekte der Lektion offen und ehrlich zu besprechen.
- 2.3.5** Die Praxislehrpersonen werden darum gebeten, die Praktikantinnen und Praktikanten anzuhalten, Lehr- und Lernmethoden vielgestaltig anzuwenden, Experimente durchzuführen und Neues auszuprobieren. Dabei wird empfohlen, aus der eigenen Erfahrung zu berichten und damit die Studierenden zu unterstützen.
- 2.3.6** Es besteht die Möglichkeit, von einzelnen Lektionen vorgängig eine Feinplanung (nicht mehr als eine pro Woche) oder eine Disposition einzufordern.
- 2.3.7** Es soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten auch Gelegenheit gegeben werden, bei Prüfungen mitzuwirken (Aufgabenentwurf und -zusammenstellung, Durchführung, Korrektur, Besprechung). Die Arbeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten soll besprochen werden.
- 2.3.8** Die Fachlehrpersonen haben die Möglichkeit, einzelne Lektionen während des Praktikums als Demonstrationslektionen zu nutzen (evtl. wenn der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Alternative aufgezeigt werden soll). Diese Lektionen können als Hospitationslektionen angerechnet werden (siehe 2.2.3).
- 2.3.9** Von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten soll voller Einsatz gefordert werden.
- 2.3.10** Die betreuende Fachlehrperson kann bei Nichterfüllen der Pflichten oder bei für die Schülerinnen und Schüler unzumutbarem Lehrerverhalten einen Praktikumsabbruch in Erwägung ziehen. Dazu ist mit dem IWP ein konsultatives Gespräch zu führen, an dem gemeinsam die nächsten Schritte festgelegt werden. Ein definitiver Abbruch muss mit dem IWP abgesprochen und schriftlich begründet werden.

2.3.11 Im Falle einer ungenügenden Beurteilung durch die Praxislehrperson kann das IWP die Wiederholung des Schulpraktikums und/oder die (erneute) Belegung von Lehrveranstaltungen aus dem Fach- oder wirtschaftspädagogischen Studium auferlegen.

2.3.12 Das Schulpraktikum kann einmal wiederholt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Wiederholung aufgrund eines Abbruchs oder einer ungenügenden Beurteilung erfolgt.

2.4 Schlussbericht zum Schulpraktikum

2.4.1 Am Schluss des Schulpraktikums muss von der Fachlehrperson ein Praktikumsbericht (siehe Vorlage) ausgefüllt und dem IWP zugestellt werden.

2.4.2 Im Anschluss wird eine Entschädigung durch die Universität St. Gallen ausbezahlt.

3 Praktische Prüfungslektionen

3.1 Die Prüfungslektionen müssen nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Schulpraktikums in der Ostschweiz abgelegt werden.

3.2 Die Koordination der Prüfungslektionen und Terminvereinbarung wird durch das IWP durchgeführt.

3.3 Die Vorbereitungszeit für eine Prüfungslektion beträgt drei Werktage (inkl. Samstag).

3.4 Die Lektion ist schriftlich vorbereitet in zwei Exemplaren (ein Exemplar für die Prüfungsexpertin bzw. den Prüfungsexperten, ein Exemplar für die Fachlehrperson) zu Beginn der Lektion abzugeben. Die Form hat sich nach den Vorgaben aus den Lehrveranstaltungen "Didaktischer Transfer I bis IV" zu richten.

3.5 Die Kandidatin bzw. der Kandidat nimmt nach Erhalt des Themas mit der Fachlehrperson Kontakt auf, um die aktuelle Lehr-Lern-Situation zu besprechen.

3.6 Der Umfang des vorgegebenen Themas der Prüfungslektion ist im Ermessen der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus fachdidaktischen Überlegungen auf die vorgegebene Dauer der Lektion anzupassen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat diesen Entscheid im Rahmen der Unterrichtsplanung zu begründen.

3.7 Für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen (z.B. Lehrmittel, allfällige Skripte) ist die Kandidatin bzw. der Kandidat zuständig.

3.8 Jede der beiden Prüfungslektionen kann einmal wiederholt werden.

4 Betriebliche Erfahrung

- 4.1** Zur Erlangung der Lehrbefähigung für Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität im Fach Wirtschaft und Recht, müssen die Studierenden zusätzlich den Nachweis von mindestens sechs Monaten betrieblicher Erfahrungen erbringen.
- 4.2** Mit dem Nachweis betrieblicher Erfahrungen wird das Ziel verfolgt, dass angehende Lehrpersonen nicht nur als theoretische Experten ihres Faches ausgebildet werden, sondern Persönlichkeiten sind, welche den Unterricht durch eigene praktische Erfahrungen bereichern und lebendig gestalten können, Bezüge zwischen Theorie und Praxis ermöglichen sollen, sowie das Unterrichtsfach „Wirtschaft und Recht“ schülergerecht zu vermitteln vermögen.
- 4.3** Als betriebliche Erfahrung wird jegliche Berufserfahrung gewertet, welche in einem privaten Unternehmen oder einer öffentlichen Institution im Rahmen eines Unternehmenspraktikums, einer Teilzeit-, einer Vollzeitanstellung oder dergleichen gesammelt wurde. Lehrtätigkeiten an Primar-, Real-, Sekundarschulen oder Gymnasien können nicht als betriebliche Erfahrung anerkannt werden.
- 4.4** Für den Nachweis betrieblicher Erfahrungen reichen die Studierenden dem IWP elektronisch an *wipaed@unisg.ch* oder postalisch (*Institut für Wirtschaftspädagogik, Administrative Leitung, Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen*) ein Arbeitszeugnis bzw. Arbeitszeugnisse ein, welche/s belegt/en, dass mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung gesammelt wurden. Der Nachweis betrieblicher Erfahrungen hat bis spätestens zum Ende der zweiten Ausbildungsstufe – allerspätestens nach dem erfolgreichen Absolvieren der zwei praktischen Prüfungslektionen - zu erfolgen.

5 Erteilung der Lehrbefähigung für Maturitätsschulen sowie für Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität im Fach Wirtschaft und Recht

Die Lehrbefähigungen für das Gymnasium sowie für die Berufsfach- bzw. Berufsmaturitätsschulen können erteilt werden, wenn

- beide Prüfungslektionen mit mindestens der Note 4.0 bestanden wurden,
- alle Schlussberichte der praktikumsbetreuenden Lehrpersonen beim IWP eingegangen sind und die Praktika als ‚bestanden‘ beurteilt wurden,
- alle fachwissenschaftlichen Anforderungen (90-60-30-Regel, ab Januar 2016: 120-60-30) erfüllt sind,
- alle Notenverfügungen der wirtschaftspädagogischen Ausbildung erfolgt sind und
- der Nachweis von mindestens sechs Monaten betrieblicher Erfahrung durch die Studierende bzw. den Studierenden erbracht wurde.